

Merkblatt Nachweisgesetz

Gültigkeit

Die Vorschriften des Nachweisgesetzes gelten für **alle** Arbeitnehmer (einschließlich Minijobber!), es sei denn, dass sie nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstem einem Monat eingestellt sind.

Nachweispflicht

Die Niederschrift muss mindestens enthalten: (§ 2 (1) Nachweisgesetz)

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: das Enddatum oder die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden oder seinen Arbeitsort frei wählen kann,
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. sofern vereinbart, die Dauer der Probezeit,
7. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind, und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung,
8. die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen,
9. bei Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes:
 - a) die Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat,
 - b) die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden,
 - c) der Zeitrahmen, bestimmt durch Referenztage und Referenzstunden, der für die Erbringung der Arbeitsleistung festgelegt ist, und
 - d) die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat,
10. sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen,
11. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
12. ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung,
13. wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist,
14. das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes ist auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage anzuwenden,
15. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen.

(Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist **ausgeschlossen**)

Vorschriften für Praktikanten

Wer einen Praktikanten einstellt, hat unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages, spätestens vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Praktikanten auszuhändigen.

Merkblatt Nachweisgesetz

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien
2. die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele
3. Beginn und Dauer des Praktikums
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit
5. Zahlung und Höhe der Vergütung
6. Dauer des Urlaubs
7. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind

(Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist **ausgeschlossen**)

Fristen

- **Neueinstellungen ab 01.08.2022:**

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer **am ersten Arbeitstag** eine Niederschrift aushändigen, die folgende Informationen enthält: Namen und Anschriften der Vertragsparteien, das Arbeitsentgelt und seine Zusammensetzung sowie die Arbeitszeiten, Schichtsystem und die Ruhepausen. (Ziffern 1, 7 und 8)

Die Angaben nach den Ziffern 2 bis 6, 9 und 10 spätestens **am 7. Kalendertag** nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Die übrigen Angaben müssen spätestens **einen Monat** nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses nachgereicht werden.

- **Beschäftigte, die vor dem 01.08.2022 eingestellt wurden:**

Falls ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber dazu auffordern, eine Niederschrift nach den neuen, erweiterten Regelungen zu erhalten, muss ein solcher Nachweis mit den Angaben der Ziffern 1 bis 10 **innerhalb von 7 Tagen nach Zugang dieses Verlangens** ausgehändigt werden. Innerhalb eines Monats ab Aufforderung müssen die restlichen Angaben nachgereicht werden (Ziffern 11 bis 15)

Änderung der Vertragsbedingungen

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Arbeitnehmer spätestens **an dem Tag, an dem sie wirksam wird**, schriftlich mitzuteilen.

Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsvertrag, der die Mindest-Bestandteile (siehe oben) enthält, erfüllt die Vorschriften des Nachweisgesetzes. Eine gesonderte Niederschrift ist dann nicht erforderlich.

Ordnungswidrigkeit & Geldbuße

Verstöße gegen das Nachweisgesetz werden als Ordnungswidrigkeit behandelt und können mit einer Geldbuße bis 2.000 Euro geahndet werden.